

Leitsätze für Erfrischungsgetränke: Neufassung ante portas

Eine wichtige Orientierungshilfe für die Aufmachung und Kennzeichnung von Produkten sind die Leitsätze des „Deutschen Lebensmittelbuchs“. Für eine Vielzahl von Produktkategorien werden dort Beschreibungen zur Rezeptur sowie zur Etikettierung zusammengeführt. Die Deutsche Lebensmittelbuch-Kommission (DLMBK) arbeitet dabei nach dem Konsensprinzip und besteht aus fachkundigen Vertretern aus der Lebensmittelüberwachung, der Wissenschaft, den Verbraucherverbänden und der Lebensmittelwirtschaft.

Die „Leitsätze für Erfrischungsgetränke“ stehen – wie sich aus dem über die Homepage www.bmel.de abrufbaren Sachstandsbericht der DLMBK ergibt – derzeit zur Aktualisierung an. Hierzu haben gemäß der Geschäftsordnung der DLMBK bereits fachliche Beratungen mit Sachkennern stattgefunden. Nach intensiven Diskussionen über die notwendigen Anpassungen befindet sich die Aktualisierung dieser Leitsätze nun in der Rechtsförmlichkeitsprüfung. Mit einer Veröffentlichung der „neuen“ Leitsätze ist also demnächst zu rechnen.

Wesentliche Neuerungen – dies ist schon heute herauszustellen – betreffen das Themenfeld „Fruchtabbildungen bei Near Water-Produkten“. Hier gab es – auch über das Internetportal www.lebensmittelklarheit.de nachvollziehbar – vor allem Forderungen, bei aromatisierten Produkten mit niedrigem Fruchtgehalt neue Spielregeln für einen „Geschmackshinweis“ auf der Schauseite zu gestalten.

Zwar sind die Leitsätze keine Rechtsnormen und somit nicht direkt „rechtsverbindlich“, jedoch kommt ihnen die Funktion sogenannter „objektivierter Sachverständigengutachten“ zu. Leitsätze geben dabei die allgemeine (bestehende) Verkehrsauffassung wieder – sie stellen auf den (geübten) redlichen Herstellungs- und Handelsbrauch unter Berücksichtigung der berechtigten Verbrauchererwartung ab. Mit anderen Worten: Klassischerweise „beschreiben“ Leitsätze die Verkehrsauffassung, sie prägen sie jedoch nicht.

Damit kommt es nun aber zu einer untypischen Situation: Im Regelfall führt eine Neufassung der Leitsätze nicht zu wesentlichen Veränderungen in der Produktaufmachung. Genau dies stellt sich für einige aromatisierte Produkte jedoch anders dar. Denn hier führt die „Prägung“ einer neuen Zielvorgabe zu einer notwendigen Anpassung bzw. Neugestaltung von Etiketten.

Aus Sicht der wafg erfordert dies, dass in einer solchen Sondersituation nach Veröffentlichung der Leitsätze – wie dies bei jeder gesetzlichen Regelung der Fall wäre – die Unternehmen eine angemessene Übergangszeit erhalten, um die Etiketten auf die „neuen“ Leitsätze umzustellen. Die betroffenen Unternehmen haben einen Anspruch darauf, eine Neugestaltung auf einer verlässlichen und offiziellen Grundlage vornehmen zu können. Handel, Lebensmittelüberwachung und Verbraucherverbände sind daher aufgerufen, mit Augenmaß vorzugehen.



Dr. Detlef Groß
Hauptgeschäftsführer
der Wirtschaftsvereinigung
Alkoholfreie Getränke e.V.
(wafg)

Nationaler Verordnungsentwurf für „lose Ware“

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat – wie bereits seit einiger Zeit erwartet – einen nationalen Verordnungsentwurf zur Allergeninformation bei sogenannter loser Ware vorgelegt. Dieser betrifft Lebensmittel, die nicht in Fertigpackungen abgegeben werden (z. B. Bedienungstheke im Einzelhandel oder Ausschank in der Gastronomie).

Ein Schwerpunkt ist dabei die Ausgestaltung zukünftiger Informationspflichten bei bestimmten allergenen Zutaten. Der Entwurf einer nationalen EU-Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung (LMIDV) sieht vor, dass die Auskunft über kennzeichnungspflichtige allergene Zutaten bei loser Ware in der Regel schriftlich umzusetzen wäre. Die Möglichkeit der mündlichen Information soll nur in bestimmten Ausnahmefällen anwendbar sein.

Der Verordnungsentwurf enthält zudem aus dem EU-Recht folgende Änderungen zur Anpassung verschiedener nationaler Produktregelungen (unter anderem der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung – FrSaft-ErfrischGetrV) sowie eine Anzeigepflicht für Lebensmittelunternehmer beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln, welche nach Artikel 35 Absatz 1 LMIV mit „weiteren Formen oder Symbolen zur Nährwertangabe“ gekennzeichnet sind.

Umsatzsteuerliche Behandlung der Hin- und Rückgabe von Transportbehältnissen

An dieser Stelle hatten wir bereits mehrfach inhaltlich über das Thema informiert und zuletzt darauf hingewiesen, dass das Bundesministerium der Finanzen (BMF) eine verlängerte „Nichtbeanstandungs-Frist“ bis zum 31. Dezember 2014 eingeräumt hat.

Zwischenzeitlich konnte auf der Grundlage eines Verbändegesprächs, an dem neben der wafg, dem Bundesverband des Deutschen Getränkefachgroßhandels e.V. sowie dem Deutschen Brauer-Bund e.V. weitere Wirtschaftsverbände beteiligt waren, eine gemeinsame Verbändedeposition erstellt werden.

Dabei bitten die unterzeichnenden Wirtschaftsverbände die Finanzverwaltung – vor dem Hintergrund der praktischen Umsetzungserfahrungen – unter ande-